



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

ZWEITE AUFLAGE DES BERLINER KOMMENTARS ZUM GENOSSENSCHAFTSGESETZ

18.02.2010 Fachinformation

Umfangreiche Gesetzesänderungen wie die Genossenschaftsnovelle 2006, das EHUG (2007), das MoMiG (2008) und das BilMoG (2009) haben dringend eine Neuauflage des "Berliner Kommentars zum Genossenschaftsrecht" erforderlich gemacht. Seine zweite Auflage, die - wie gehabt- die Belange von Wohnungsgenossenschaften besonders berücksichtigt, wird nunmehr im Frühsommer 2010 herauskommen. In bewährter, erheblich erweiterter und noch anschaulicherer Form wird dieses Buch systematisch und strukturiert Antworten auf alle Fragen geben, die sich Genossenschaftsvertreter, ihre Aufsichtsräte, Mitglieder und Berater von Genossenschaften stellen könnten. Alle relevanten Themen sind dargestellt, erörtert und mit aktueller Rechtsprechung unterlegt. Sie finden Mustersatzungen und -geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Erstmals erörtert werden Fragen der Besteuerung von Genossenschaften sowie die internationale Rechnungslegung. Die Herausgeber, Dr. Klaus-Peter Hillebrand und Prof. Dr. Jürgen Keßler, gehören zu den renommiertesten Experten im Bereich Genossenschaftsrecht. Dr. Hillebrand, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Vorstandsmitglied des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen, des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften und Vorstandsvorsitzender der DOMUS AG WPG, StbG. Prof. Keßler lehrt deutsches, europäisches und internationales Handels-, Gesellschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der fhtw Berlin, ist als Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin tätig und leitet als Direktor das Forschungsinstitut für deutsches und europäisches Immobilienwirtschafts- und Genossenschaftsrecht. Verlag: Hammonia Verlag, Hamburg ISBN 978 – 3- 87292 – 259 -5 Hardcover ca. 1100 Seiten Subskriptionspreis bis Erscheinen 144 Euro danach ca. 154 Euro Zu beziehen über: www.immo-medienwelt.de

<https://bbu.de/beitraege/zweite-auflage-des-berliner-kommentars-zum-genossenschaftsgesetz>